Erweiterung der textlichen Festsetzungen

Rechtsgrundlage **der erweiterten textlichen Festsetzung** ist die

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und die
- Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 21.07.2018 (GV.NRW 2018 S. 421) sowie das
- Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

in den zur Zeit gültigen Fassungen.

Die bestehenden Festsetzungen behalten ihre Gültigkeit.

Die textlichen Festsetzungen werden für den Geltungsbereich der 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortskern Marienheide“ um folgende Punkte ergänzt:

Ausnahmen

Ausnahmsweise können Überdachungen ohne seitliche Verkleidungen im Erdgeschoss bis zu einer Tiefe von 3,0 m zugelassen werden.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
Fremdwerbung ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nicht zulässig.
Werbung mit wechselndem oder bewegtem Licht ist ebenfalls nicht zulässig.